

Satzung

der

Raiffeisen- Handelsgenossenschaft eG

Gadebusch

Inhaltsverzeichnis

I.	FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS	3
§ 1	Firma und Sitz	3
§ 2	Zweck und Gegenstand	3
II.	MITGLIEDSCHAFT.....	3
§ 3	Voraussetzungen der Mitgliedschaft	3
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 5	Kündigung	4
§ 6	Übertragung des Geschäftsguthabens.....	4
§ 7	Ausscheiden durch Tod eines Mitglieds.....	4
§ 8	Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft	4
§ 9	Ausschluss	4
§ 10	Auseinandersetzung.....	5
§ 11	Rechte der Mitglieder	5
§ 12	Pflichten der Mitglieder.....	6
III.	ORGANE DER GENOSSENSCHAFT	6
§ 13	Organe der Genossenschaft	6
A.	Der Vorstand.....	6
§ 14	Leitung der Genossenschaft.....	6
§ 15	Vertretung.....	7
§ 16	Aufgaben und Pflichten des Vorstands	7
§ 17	Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat.....	8
§ 18	Zusammensetzung und Dienstverhältnis	8
§ 19	Willensbildung.....	8
§ 20	Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats	9
B.	Der Aufsichtsrat	9
§ 21	Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats.....	9

§ 22 Vertretung der Genossenschaft durch den Aufsichtsrat	10
§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat	10
§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats	11
§ 25 Beschlussfassung	12
C. Die Generalversammlung	12
§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte.....	12
§ 27 Frist und Tagungsort.....	13
§ 28 Einberufung und Tagesordnung	13
§ 29 Versammlungsleitung.....	14
§ 30 Gegenstände der Beschlussfassung	14
§ 31 Zusätzliche Beschlussvoraussetzung.....	14
§ 32 Entlastung	15
§ 33 Abstimmungen und Wahlen	15
§ 34 Auskunftsrecht.....	15
§ 35 Versammlungsniederschrift.....	16
IV. EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME	16
§ 36 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben	16
§ 37 Gesetzliche Rücklage	17
§ 38 Andere Ergebnisrücklagen	17
§ 38a Kapitalrücklage	17
§ 39 Ausschluss der Nachschusspflicht.....	17
V. RECHNUNGSWESEN	17
§ 40 Geschäftsbedingungen.....	17
§ 41 Geschäftsjahr	18
§ 42 Jahresabschluss und Lagebericht.....	18
§ 43 Überschussverteilung.....	18
§ 44 Verwendung des Jahresüberschusses, Dividende.....	18
§ 45 Deckung eines Jahresfehlbetrags.....	19
VI. LIQUIDATION	19
§ 46 Liquidation.....	19
VII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN.....	19
§ 47 Genossenschaftlicher Prüfungsverband.....	19
§ 48 Bekanntmachungen	19
§ 49 Gerichtsstand	20

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet:
Raiffeisen-Handelsgenossenschaft eG Gadebusch
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Gadebusch.

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung des Waren- und Dienstleistungsgeschäftes, insbesondere
 - a) der Bezug landwirtschaftlicher und sonstiger Bedarfsartikel für Haus, Hof und Garten sowie der Absatz und die Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
 - b) der Handel mit Baumaterialien und Baustoffen aller Art,
 - c) die Versorgung mit flüssigen und festen Brennstoffen
 - d) Dienstleistungen und Nebentätigkeiten aller Art.
- (3) Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen.
- (4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können sein:
 1. natürliche Personen,
 2. Personengesellschaften,
 3. juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtsdie im Geschäftsbereich der Genossenschaft ihren Wohnsitz oder Sitz haben und deren Leistungen bzw. Einrichtungen nutzen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch
 - a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss und
 - b) Zulassung durch den Vorstand.
- (3) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 16 Abs. 2 Buchst. e) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Kündigung (§ 5 Abs. 1),
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6 Abs. 1),
- c) Tod eines Mitgliedes (§ 7),
- d) Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft (§ 8),
- e) Ausschluss (§ 9).

§ 5 Kündigung

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen.
- (2) Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.
- (3) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es seine zusätzliche Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile unter Wahrung der in Absatz 2 genannten Frist durch schriftlicher Erklärung kündigen.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur zulässig, wenn der Erwerber so viele Geschäftsanteile gezeichnet hat oder nachzeichnet, dass das Geschäftsguthaben des Veräußerers dem Erwerber in voller Höhe zugeschrieben werden kann. Die zulässigen Höchstgrenzen nach § 36 sind zu beachten.
- (2) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstands.
- (3) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Absatz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 7 Ausscheiden durch Tod eines Mitglieds

- (1) Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus; seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über.
- (2) Die Mitgliedschaft des Erben endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 9 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden wenn:
 - a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
 - b) es unrichtige Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht oder sonstige unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt,
 - c) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat oder wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind,

- d) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist,
 - e) es seinen Sitz oder Wohnsitz außerhalb des Geschäftsbereiches der Genossenschaft verlegt oder wenn sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist – mindestens 2 Jahre anhaltende Nichterreichbarkeit unter der zuletzt angegebenen Adresse,
 - f) die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft der Genossenschaft nicht mehr vorhanden sind,
 - g) es ein eigenes mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt, oder wenn ein mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitglieds beteiligt,
 - h) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.
- (2) Für den Ausschluss ist der Vorstand und der Aufsichtsrat gemeinsam zuständig. Über den Ausschluss ist nach gemeinsamer Beratung in getrennter Abstimmung zu entscheiden. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
 - (3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
 - (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
 - (5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats sein.
 - (6) Es bleibt dem Ausgeschlossen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

§ 10 Auseinandersetzung

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Bei Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (2) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens (Geschäftsguthabens). Darüber hinaus hat es keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht:

- a) an der Generalversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen

- teilzunehmen,
- b) Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung zu verlangen,
 - c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung gemäß § 28 Abs. 4 einzureichen,
 - d) Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung gemäß § 28 Abs. 2 einzureichen,
 - e) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse an der Verteilung des Jahresüberschusses oder sonstigen Ausschüttungen der Genossenschaft teilzunehmen,
 - f) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen oder diese Unterlagen bei der Genossenschaft einzusehen,
 - g) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen,
 - h) die Mitgliederliste einzusehen,
 - i) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen.

§ 12

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere:

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen,
- b) die nach § 36 festgelegten Pflichtanteile zu übernehmen, Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gemäß § 36 zu leisten,
- c) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, Änderung der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für Änderungen der Vertretungsbefugnis oder Mitgliedschaft, soweit Personen in ihrer Eigenschaft als Organmitglied der Genossenschaft betroffen sind,
- d) sich weder mittelbar noch unmittelbar an einem gleichen oder ähnlichen Unternehmen, wie es die Genossenschaft betreibt, ohne Genehmigung des Vorstandes zu beteiligen;
- e) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln.
- f) sich vorrangig der gemeinschaftlichen Einrichtungen entsprechend seinen Möglichkeiten zu bedienen.

III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 13

Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. der Vorstand
- B. der Aufsichtsrat
- C. die Generalversammlung

A. Der Vorstand

§ 14

Leitung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der

Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der gemäß § 16 Abs.2 Buchst. b) zu erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand.

- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 15.

§ 15 Vertretung

- (1) Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben (gesetzliche Vertretung). Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung gemäß § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.
- (2) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht nach § 42 des GenG und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet:
- a) die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung ordnungsgemäß zu führen und sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden,
 - b) eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist,
 - c) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
 - d) für ein ordnungsgemäßes, der Rechnungslegung sowie Planung und Steuerung dienliches Rechnungswesen zu sorgen,
 - e) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen unter Beachtung der gesetzlichen und Satzungsgemäßen Zustimmungserfordernissen zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen,
 - f) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen,
 - g) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung vorzulegen,
 - h) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen,
 - i) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.

§ 17

Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

- (1) Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft, die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze und die Unternehmensplanung, insbesondere über den Investitions- und Kreditbedarf, zu unterrichten.
- (2) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Zeitabständen, u. a. zu berichten:
 - (a) über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von Zwischenabschlüssen,
 - (b) über die Gesamtverbindlichkeiten der einschließlich der Genossenschaft Wechselverpflichtungen und des Bürgschaftsobligos,
 - (c) über die von der Genossenschaft gewährten Kredite.

§ 18

Zusammensetzung und Dienstverhältnis

- (1) Der Vorstand besteht aus mindesten 2 Mitgliedern.
- (2) Die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt; die übrigen wählt die Generalversammlung.
- (3) Den Vorsitzenden des Vorstands und dessen Stellvertreter benennt der Aufsichtsrat.
- (4) Mitglieder des Vorstands scheiden aus dem Vorstand aus, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt das Ende der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung.
- (5) Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen durch ordentliche Kündigung und Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats abgegeben, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Für die außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Generalversammlung zuständig. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.
- (6) Die Amtsdauer der nicht hauptamtlichen Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen von der Generalversammlung abzu berufende Mitglieder des Vorstands vorläufig bis zur Entscheidung der unverzüglich zu berufenden Generalversammlung von ihren Geschäften zu entheben und wegen einstweiliger Fortführung derselben das Erforderliche zu veranlassen. Die Generalversammlung kann jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben.
- (8) Die Vorstandsmitglieder dürfen ihr Amt vor Ablauf der Amtsdauer nur nach rechtzeitiger Ankündigung und nicht zur Unzeit niederlegen, so dass ein Vertreter bestellt werden kann; es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die Amtsniederlegung gegeben ist.

§ 19

Willensbildung

- (1) Die Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, in der Regel aber monatlich, einzuberufen. Eine Vorstandssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstands dies unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden, der die wesentlichen zur Verhandlung kommenden Gegenstände auf der Einladung mitteilen soll. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (4) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 20

Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

B. Der Aufsichtsrat

§ 21

Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu überwachen. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren, Handelspapieren und Waren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat mindestens einmal im Jahr bei der Aufnahme der Warenbestände mitzuwirken, die Bestandslisten zu prüfen und zu unterzeichnen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsgemäßen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen, insbesondere des zuständigen Prüfungsverbandes, auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 25.
- (4) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrags zu prüfen und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.
- (5) Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und sich in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären.
- (6) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstands aufzustellen und jedem Mitglied gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft zu beachten. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
- (8) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (z. B. Tantieme) beziehen. Auslagen können ersetzt werden. Eine Pauschalerstattung dieser Auslagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. I. Darüber hinausgehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Generalversammlung.
- (9) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats vollzieht dessen Vorsitzender oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 22

Vertretung der Genossenschaft durch den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den im Amt befindlichen und ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Über die Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstandsmitglieder wegen ihrer Organstellung entscheidet die Generalversammlung.

§ 23

Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:
 - a) die Grundsätze der Geschäftspolitik,
 - b) die Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines Geschäftsbereichs, soweit nicht die Generalversammlung nach § 30 Abs. 2a Ziffer 8 zuständig ist,
 - c) die Festlegung von Termin und Ort der Generalversammlung sowie die Vorschläge zur Verwendung des Jahresüberschusses oder zur Deckung des Jahresfehlbetrages,
 - d) Erteilung von Prokura und Gesamthandlungsvollmachten,
 - e) Abschluss von Miet- und anderen Verträgen (außer Arbeits- und Dienstverträgen), welche wiederkehrenden Verpflichtungen für die Genossenschaft begründen, soweit diese im Einzelfall den Betrag von jährlich EUR 30.000 übersteigen.
 - f) Anschaffungen und Veräußerungen von beweglichen Sachen des Anlagevermögens im Werte von mehr als EUR 50.000 im Einzelfall,
 - g) Erwerb, Veräußerung und Belastung von bebauten und unbebauten Grundstücken, Erbbaurechten, Wohnungseigentum und ähnlichen Rechten, sowie deren Bebauung bis zu einem Wert von 50 % des Eigenkapitals,
 - h) Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen und Warenlagern,
 - i) Übernahme und Aufgabe von Beteiligungen an Gesellschaften jeglicher Rechtsform,
 - j) die Verwendung der Rücklagen gemäß §§ 38 und 38a, sowie die Ausschüttung einer Rückvergütung (§ 43),
 - k) Gewährung von Krediten oder anderweitigen wirtschaftlichen Vorteilen besonderer Art an Mitglieder des Vorstands, deren Ehegatten, minderjähriger Kinder sowie an Dritte, die für Rechnung einer dieser Personen handeln,
 - l) die Festsetzung von Pauschalerstattungen der Auslagen an Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 21 Abs. 8,
 - m) die Bestellung des Geschäftsführers, soweit dieser nicht dem Vorstand angehört,
 - n) den Beitritt zu und Austritt aus Verbänden und sonstigen Vereinigungen,
 - o) Ausschluss von Mitgliedern sofern nicht die Generalversammlung zuständig ist.

- (2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 2 Satz 3 entsprechend. Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat sind auch erforderlich zur Entgegennahme des Berichts über das voraussichtliche Ergebnis der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) und zur Beratung über den schriftlichen Prüfungsbericht.
- (3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter.
- (4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sind.
- (5) Zur Annahme eines Beschlusses ist es erforderlich, dass beide Organe in getrennter Abstimmung dem Beschluss mit Stimmenmehrheit zustimmen. Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten, das Ergebnis der getrennten Abstimmungen ist hierbei festzuhalten; ergänzend gelten §§ 19 Abs. 4 und 25 Abs. 5 entsprechend.

§ 24

Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Es sind nur Mitglieder der Genossenschaft wählbar, die das 65. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein. Der Aufsichtsrat wählt seinen Vorsitzenden und Stellvertreter selbst.
- (2) Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im übrigen § 33 Abs. 2 bis 5.
- (3) Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet.
- (4) Alljährlich scheidet das dienstälteste Drittel der Aufsichtsratsmitglieder aus dem Aufsichtsrat aus und wird durch Neuwahl ersetzt, bei der einer nicht durch drei teilbaren Zahl zuerst der geringere Teil. Als Dienstalter eines Aufsichtsratsmitgliedes gilt die Zeit von seiner letzten Wahl an. Bei gleichem Dienstalter entscheidet das Los. Bei Erweiterung des Aufsichtsrats scheidet von den bisherigen Aufsichtsratsmitgliedern jeweils das dienstälteste Drittel aus ; von den neuen Mitgliedern scheidet durch Los ebenfalls ein Drittel aus, bis sich ein Turnus ergibt; sodann entscheidet auch bei diesen Mitgliedern die Amtsdauer. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Generalversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.
- (6) Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen ihr Amt vor Ablauf der Amtsdauer nur nach rechtzeitiger Ankündigung niederlegen, so dass ein Vertreter bestellt werden kann, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die vorzeitige Amtsniederlegung gegeben ist. Die Generalversammlung kann jederzeit ein Aufsichtsratsmitglied seines Amtes entheben.

- (7) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

§ 25

Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat erledigt die ihm obliegenden Geschäfte aufgrund von Beschlüssen, die in Aufsichtsratssitzungen zu fassen sind. In dringenden Fällen kann auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder moderner Fernkommunikationsmittel ein Beschluss gefasst werden, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint. Die Einberufung und Leitung obliegt dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter. Besondere zur Verhandlung kommende Gegenstände sollen bei der Einberufung bekannt gegeben werden.
- (3) Eine Aufsichtsratssitzung ist ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Aufsichtsrates oder des Vorstandes es unter Angaben des Zwecks und der Gründe verlangen. Wird ihrem Antrag nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los. § 33 gilt sinngemäß.
- (5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren.
- (6) Wird über die Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

C. Die Generalversammlung

§ 26

Ausübung der Mitgliedsrechte

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Mitglieder sollen ihre Rechte persönlich ausüben. Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 9 Abs.5), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur

Ausübung des Stimmrechts erlauben, können nicht bevollmächtigt werden. Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis in der Versammlung schriftlich nachweisen.

- (4) Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben.
- (5) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- (6) Nichtmitglieder- mit Ausnahme der nach Abs. 3 Bevollmächtigten und der Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes- haben kein Recht auf Anwesenheit in der Generalversammlung. Über Ausnahmen entscheidet der Versammlungsleiter.

§ 27

Frist und Tagungsort

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sofern möglich hat zuvor eine Prüfung des Jahresabschlusses durch den Verband zu erfolgen.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort festlegen.

§ 28

Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, namentlich auf Verlangen des Prüfungsverbandes.
- (2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschrift von mindestens einem Zehntel der Genossenschaftsmitglieder.
- (3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform oder durch Bekanntmachung in der durch § 46 bestimmten Form einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tage des Zugangs (Absatz 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tage der Generalversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.
- (4) Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es mindestens einem Zehntel der Genossenschaftsmitglieder.
- (5) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung (Absatz 7) und dem Tag der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
- (6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.

- (7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

§ 29 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats, einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler.

§ 30 Gegenstände der Beschlussfassung

- (1) Die in vorschriftsmäßiger Generalversammlung ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse haben für alle Mitglieder verbindliche Kraft. Die Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 33), soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine Mehrheit vorschreibt.
- (2) Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere:
- a) Beschlüsse, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind:
1. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands, soweit diese nicht vom Aufsichtsrat zu wählen sind,
 2. Bewilligung einer Vergütung an den Aufsichtsrat im Sinne von § 21 Abs. 8 Satz 3,
 3. Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes,
 4. Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages,
 5. Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
 6. Fristlose Kündigung des Dienstverhältnisses von Vorstandsmitgliedern nach § 18 Abs.5,
 7. Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstands- Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung, Wahl eines Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung,
 8. Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines Geschäftsbereiches, die den Kernbereich der Genossenschaft berühren;
 9. Festsetzung bei Beschränkung bei der Kreditgewährung gem. § 49 GenG;
 10. Grundstücksangelegenheiten bei Überschreitung der Wertgrenzen in § 23 Abs. 1 Buchst. g).
- b) Beschlüsse, die mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen zu fassen sind:
1. Änderung der Satzung,
 2. Verschmelzung und Spaltung der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes,
 3. Auflösung der Genossenschaft sowie Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung,
 4. Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands mit Ausnahme des in § 40 GenG geregelten Falles sowie von Mitgliedern des Aufsichtsrats,
 5. Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft.

§ 31 Zusätzliche Beschlussvoraussetzung

- (1) Der Beschluss über den Formwechsel nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes bedarf Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft oder den Formwechsel nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes müssen über die gesetzlichen Bestimmungen

hinaus zwei Drittel aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung anwesend oder vertreten sein. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Auflösung oder den Formwechsel nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder innerhalb des gleichen Geschäftsjahres über die Auflösung oder den Formwechsel nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes beschließen.

- (2) Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, Spaltung, den Formwechsel nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes, die Auflösung oder Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbands ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.
- (3) Diese Satzungsbestimmung kann nur unter den in den Absätzen 1 und 3 genannten Voraussetzungen geändert werden.

§ 32 Entlastung

- (1) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten ist.
- (2) Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstands noch des Aufsichtsrats ein Stimmrecht.

§ 33 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel mit Handzeichen durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der anwesenden Mitglieder es verlangt.
- (2) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Ja- und Nein Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los. Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.
- (3) Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.
- (4) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Falle ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate zu besetzen sind, so kann gemeinsam abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.
- (5) Der Gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 34 Auskunftsrecht

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit es zur sachgemäßen Beurteilung

des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.

- (2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit:
- a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
 - b) die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen,
 - c) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,
 - d) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,
 - e) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt,
 - f) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde,
 - g) sich die Frage auf die Einkaufsbedingungen der Genossenschaft oder deren Kalkulationsgrundlagen bezieht.

§ 35

Versammlungsniederschrift

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Niederschrift ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.
- (2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
- (3) Der Niederschrift ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 GenG außerdem ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmzahl zu vermerken.
- (4) Die Niederschrift ist mit den dazugehörenden Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied zu gestatten.

IV. EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME

§ 36

Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 30,00 EUR.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Regelungen sich mit Geschäftsanteilen (Pflichtgeschäftsanteilen) zu beteiligen:
 - natürliche Personen mindestens einen Geschäftsanteil
 - juristische Person, Personengesellschaften und Mitglieder als Unternehmer i.S. des § 14 BGB mindestens mit 10 Geschäftsanteilen.
- (3) Die Beteiligung eines Mitgliedes auf mehrere Geschäftsanteile ist bis zur Höchstgrenze von insgesamt 20 Geschäftsanteilen zulässig.
- (4) Die Geschäftsanteile sind sofort einzubezahlen. Die Beteiligung eines Mitgliedes mit einem zweiten Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist, das gleiche gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen.

- (5) Die auf die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (6) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- (7) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10.

§ 37 Gesetzliche Rücklage

- (1) Die gesetzliche Rücklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten.
- (2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 20% des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags, solange die Rücklage zwanzig Prozent der Bilanzsumme nicht erreicht.
- (3) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

§ 38 Andere Ergebn isrücklagen

Neben der gesetzlichen wird eine andere Ergebn isrücklage gebildet, der jährlich mindestens 20 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages und abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages sowie ein Betrag, der mindestens fünf Prozent der vorgesehenen genossenschaftlichen Rückvergütung entspricht, zuzuweisen ist. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 23 Abs. 1 Buchst. g).

§ 38a Kapitalrücklage

Werden Eintrittsgelder, Strafgelder, Baukostenzuschüsse oder vergleichbare Beiträge erhoben, so sind sie einer zu bildenden Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 23 Abs. 1 Buchst. j)).

§ 39 Ausschluss der Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder im Fall der Insolvenz besteht nicht.

V. RECHNUNGSWESEN

§ 40 Geschäftsbedingungen

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates für den gesamten Geschäftsbetrieb oder einzelne Geschäftszweige Geschäftsbedingungen, die für den Fall der Zuwiderhandlung auch Vertragsstrafen vorsehen können, aufstellen. Die Geschäftsbedingungen bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung, soweit sie nicht im Einzelfall vereinbart werden.

§ 41 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 42 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände mitzuwirken.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, unverzüglich dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (4) Jahresabschluss und Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
- (5) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts (§ 22 Abs.4), soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.
- (6) Der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, sind dem zuständigen Prüfungsverband mit den von ihm geforderten Nachweisen unverzüglich einzureichen.

§ 43 Überschussverteilung

- (1) Den Mitgliedern kann eine Rückvergütung auf ihren Nettowarenumsatz mit der Genossenschaft gewährt werden. Art und Höhe der Rückvergütung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat vor Erstellung der Bilanz. Bei der Festlegung, welcher Teil des Überschusses als genossenschaftliche Rückvergütung ausgeschüttet wird, ist auf einen angemessenen Jahresüberschuss Bedacht zu nehmen.
- (2) Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben Mitglieder einen Rechtsanspruch.
- (3) Vor der Volleinzahlung der vom Mitglied gem. § 36 der Satzung zu übernehmenden Geschäftsanteile soll die Rückvergütung ganz oder teilweise dem Geschäftsguthaben zugeschrieben werden.

§ 44 Verwendung des Jahresüberschusses, Dividende

- (1) Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung; dieser kann, soweit er nicht der gesetzlichen (§ 37) oder einer anderen Ergebniserücklage (§ 38) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder in Höhe von 20 % (des als Dividende beschlossenen Ausschüttungsbetrages) nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres und im weiteren als Umsatzdividende nach dem jeweiligen prozentualen Anteil am Jahresnettowarenumsatz aus Mitgliedsgeschäft des Geschäftsjahres verteilt werden. Bei der Gewinnverteilung bezogen auf das Geschäftsguthaben sind zusätzlich die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalendervierteljahres an zu berücksichtigen.

- (2) Der auf die Mitglieder als Dividende entfallende Teil des Gewinns wird dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist. Bei der Berechnung des Gewinnanteils wird das Geschäftsguthaben und der Warenumsatz jedes Mitglieds nur insoweit berücksichtigt, als es volle Euro beträgt.

§ 45

Deckung eines Jahresfehlbetrags

- (1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrags beschließt die Generalversammlung.
- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnismittel gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

VI. LIQUIDATION

§ 46

Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse, die sich nach Auszahlung des Geschäftsguthabens ergeben, nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.

VII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 47

Genossenschaftlicher Prüfungsverband

Die Genossenschaft ist Mitglied im Genossenschaftsverband e.V. Sitz Frankfurt/Main.

Vertreter des Prüfungsverbandes und der genossenschaftlichen Spitzenverbände sind berechtigt, an jeder Generalversammlung teilzunehmen und jederzeit das Wort zu ergreifen.

§ 48

Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in den gesetzlich vorgesehenen Fällen unter ihrer Firma in der Schweriner Volkszeitung veröffentlicht.
- (2) Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offen zu legenden Unterlagen werden soweit gesetzlich vorgeschrieben im Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.
- (3) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

§ 49
Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedsverhältnis ist das Amts- oder Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

Gadebusch, 09.12.2014